

B E R I C H T

der Bundesregierung über die Vollziehung des Kunsthochschul-Studiengesetzes

I.

Anlässlich der Verhandlung des Bundesgesetzes über die Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschul-Studiengesetz - KHStG) hat der Nationalrat am 2. März 1983 in einer EntschlieÙung die Bundesregierung ersucht, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Verhältnis zwischen Kunsthochschulen und Konservatorien und über die bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gemachten Erfahrungen vorzulegen.

II.

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, ist mit 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

Mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1983, BGBl. Nr. 557, wurde gemäß §§ 7 und 17 KHStG bestimmt, welche der im KHStG vorgesehenen Studienrichtungen und Kurzstudien an den einzelnen künstlerischen Hochschulen einzurichten sind. Dabei war auf den Bedarf und die örtlichen Gegebenheiten der Hochschulen Bedacht zu nehmen. In der Folge haben die Abteilungskollegien der Kunsthochschulen und das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste gemäß § 56 Abs. 4 erster Satz im Zusammenhang mit §§ 9 und 17 KHStG Studienkommissionen eingesetzt, d.h. eine Entscheidung darüber getroffen, ob sich die Zuständigkeit einer Studienkommission nur auf eine Studienrichtung zu erstrecken hatte oder ob für mehrere verwandte Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission eingerichtet werden sollte. Weiters war von den erwähnten Kollegialorganen die Zahl der Vertreter der Hochschulprofessoren in der jeweiligen Studienkommission festzusetzen. Im Hinblick auf die drittelparitätische Zusammensetzung der Studienkommissionen (§ 11 Abs. 1 KHStG) ergab sich daraus die Zahl der Vertreter des sogenannten akademischen Mittelbaues und der Studierenden. An den sechs künstlerischen Hochschulen wurden insgesamt 67 Studienkommissionen eingerichtet.

Bis zum Ende des Sommersemesters 1984 wurden die Mitglieder der Studienkommissionen gemäß § 56 Abs. 4 zweiter Satz KHStG nach den Grundsätzen der §§ 11 und 12 KHStG gewählt bzw. entsendet.

Damit war die erste Phase der Vollziehung des Studiengesetzes abgeschlossen.

Zu Beginn des Studienjahres 1984/85 wurden die Beratungen über die Gestaltung der Studienpläne in den Studienkommissionen aufgenommen. Die Vollziehung des KHStG erfordert die Erlassung von 126 Studienplänen für die im Gesetz vorgesehenen 50 Studienrichtungen und 5 Kurzstudien.

Da die meisten Studien an mehr als einer künstlerischen Hochschule angeboten werden, war gemäß § 9 Abs. 5 KHStG die Einrichtung von Gesamt-Studienkommissionen erforderlich, denen die Koordinierung der Studienpläne, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Semesterwochenstunden in den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern sowie die Beschlußfassung über Empfehlungen zur einheitlichen Gestaltung der Studienziele sowie die Beratung aller Fragen der betreffenden Studien obliegen.

Die umfangreichen Arbeiten, die mit der Erfüllung des Gesetzauftrages sowohl für die Hochschulen als auch für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde verbunden sind, konnten in den Studienjahren 1984/85 und 1985/86 bereits so weit erledigt werden, daß mit Stand 1. Juli 1986 49 Studienpläne aufsichtsbehördlich genehmigt waren.

Es handelt sich dabei um die Studienpläne für folgende Studienrichtungen und Kurzstudien:

Akademie der bildenden Künste in Wien

Malerei und Graphik (1.10.1985)
Bildhauerei (1.10.1985)
Medailleurkunst und Kleinplastik (1.10.1985)
Bühnengestaltung (1.10.1986)

Hochschule für angewandte Kunst in Wien

Malerei und Graphik (1.10.1985)
Bildhauerei (1.10.1985)
Mode (1.10.1985)
Produktgestaltung (1.10.1986)
Bühnengestaltung (1.10.1986)
Industrial Design (1.10.1986)

- 3 -

Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Keramik (1.10.1985)
Metall (1.10.1985)
Bildhauerei (1.10.1986)
Textil (1.10.1986)
Malerei und Graphik (1.10.1986)

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

Gesang (1.10.1985)
Musiktheaterregie (1.10.1985)
Kurzstudium Musikdramatische Darstellung (1.10.1985)
Kurzstudium Lied und Oratorium (1.10.1985)
Klavier (1.10.1986)
Orgel (1.10.1986)
Cembalo (1.10.1986)
Klavierkammermusik (1.10.1986)
Klavier-Vokalbegleitung (1.10.1986)
Katholische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Evangelische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Darstellende Kunst (1.10.1986)

Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg

Gesang (1.10.1985)
Kurzstudium Musikdramatische Darstellung (1.10.1985)
Kurzstudium Lied und Oratorium (1.10.1985)
Katholische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Evangelische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Darstellende Kunst (1.10.1986)
Klavier (1.10.1986)
Orgel (1.10.1986)
Cembalo (1.10.1986)
Klavierkammermusik (1.10.1986)
Klavier-Vokalbegleitung (1.10.1986)

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

Gesang (1.10.1985)
Kurzstudium Musikdramatische Darstellung (1.10.1985)
Kurzstudium Lied und Oratorium (1.10.1985)
Klavier (1.10.1986)
Orgel (1.10.1986)
Cembalo (1.10.1986)
Klavierkammermusik (1.10.1986)
Klavier-Vokalbegleitung (1.10.1986)
Katholische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Evangelische Kirchenmusik (einschließlich gleichnamiges Kurzstudium)
(1.10.1986)
Darstellende Kunst (1.10.1986)

Die in Klammern gesetzten Daten geben das Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes an.

Die Vorarbeiten für die übrigen Studienpläne sind so weit fortgeschritten, daß mit der Erlassung und Genehmigung nahezu aller noch ausstehenden 77 Studienpläne im Laufe des Studienjahres 1986/87 gerechnet werden kann, so daß mit 1. Oktober 1987 die Reform der Studien an den künstlerischen Hochschulen vorläufig abgeschlossen sein wird.

III.

Erfahrungen mit der Vollziehung des KHStG konnten bisher - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - vorwiegend aus den Arbeitsgesprächen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Studienkommissionen und den Gesamt-Studienkommissionen über die Erstellung der Studienpläne gewonnen werden.

Vor dem Inkrafttreten des Studiengesetzes waren an den künstlerischen Hochschulen Studienkommissionen nur für die Studienrichtung Architektur auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie für die wissenschaftlich-künstlerischen Lehramtsstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, an allen künstlerischen Hochschulen eingerichtet.

Das KHStG sieht dieses Kollegialorgan für alle Studienrichtungen und Kurzstudien, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, vor. Damit wurde ein hochschulpolitisch bedeutsamer Prozeß abgeschlossen, der im Jahre 1969 vom Gesetzgeber durch die Einrichtung von Studienkommissionen in einzelnen besonderen Studiengesetzen eingeleitet worden war.

Bei der Erarbeitung der Studienpläne wurde die große Flexibilität, die das KHStG den Studienkommissionen bietet, von den Hochschulen einhellig begrüßt. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und Abs. 5 KHStG erlauben es, die Studienpläne so zu gestalten, daß eine unerwünschte Uniformität der Studien vermieden werden kann. Die von den einzelnen Hochschulen für notwendig erachteten verschiedenartigen Ausbildungsakzente können angemessen berücksichtigt werden, ohne daß ein Hochschulwechsel den Studierenden vor schwer lösbare Probleme stellen würde.

Positiv beurteilt wurde auch die in der Systematik des KHStG begründete starke Betonung der Hochschulautonomie. Da der Gesetzgeber Studienordnungen im Sinne des Universitätsrechts nicht vorgesehen hat, obliegt die gesamte nähere Regelung der Studien auf Verordnungsebene (sieht man von den Verordnungen des § 7 Abs. 3 und des § 51 KHStG ab) den Hochschulen im selbständigen Wirkungsbereich.

Die Einrichtung der schon erwähnten Gesamt-Studienkommissionen erwies sich als überaus zweckmäßig. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Studien an den künstlerischen Hochschulen - von wenigen Studienrichtungen abgesehen - erst durch das KHStG eine gesetzliche Grundlage erhalten haben. Die alten Studienvorschriften beruhten im wesentlichen auf Beschlüssen der Kollegialorgane der Hochschulen. Das Fehlen einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung förderte das Entstehen voneinander stark abweichender Studienbestimmungen an den einzelnen Hochschulen. Die Abweichungen betrafen nicht nur Detailregelungen der Studien sondern mitunter auch wesentliche Strukturelemente und waren daher in diesem Ausmaß sachlich nicht zu rechtfertigen. Eine weitere Ursache für diese unerwünschte Entwicklung war die mangelnde Kommunikation der Hochschulen.

Die Gesamt-Studienkommissionen haben die bedeutsame und schwierige Aufgabe zu erfüllen, Expertengespräche mit dem Ziel eines Konsenses über grundlegende Fragen der Studienziele und der Studienstruktur der an verschiedenen Hochschulen eingerichteten gleichartigen Studien zu ermöglichen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diese Kommunikationsorgane dem Auftrag des Gesetzgebers voll entsprechen konnten.

Neben überwiegend positiven Aussagen über das KHStG wurde von den Mitgliedern der Studienkommissionen auch auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Studienplangestaltung hingewiesen. Einzelne Bestimmungen des § 8

Abs. 4 KHStG, insbesondere über die einzelnen Lehrveranstaltungen aus Pflicht- Wahl- und Freifächern sowie über die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen vor der Inskription von Lehrveranstaltungen, zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, bereiten Schwierigkeiten. In eingehenden Gesprächen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den Studienkommissionen konnten zur Klärung dieser Fragen zwar Lösungen gefunden werden, bei einer allfälligen Novellierung des KHStG wird jedoch darauf wieder zurückzukommen sein.

Als negativ wurde von den Hochschulen wiederholt auch der mit der Einrichtung der Studienkommissionen (Gesamt-Studienkommissionen) sowie mit der Erstellung der Studienpläne verbundene zusätzliche Zeit- und Arbeitsaufwand der Mitglieder bezeichnet.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Bewältigung eines Reformvorhabens dieser Größenordnung für alle Beteiligten zusätzliche Belastungen mit sich bringt. Der Verzicht auf die Schaffung von Studienkommissionen und die Betrauung der bereits bestehenden Kollegialorgane (Abteilungskollegien der Kunsthochschulen bzw. Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) mit den Aufgaben einer Studienkommission, ein Regelungsvorschlag, der bei den Beratungen über das KHStG diskutiert wurde, wäre keine befriedigende Alternative gewesen, zumal die Studienkommissionen - wie oben erwähnt wurde - auch an den künstlerischen Hochschulen für einige Studienrichtungen bereits eingerichtet waren und sich diese Kollegialorgane sowohl im Universitäts- als auch im Kunsthochschulbereich bestens bewährt hatten.

Die fast ausnahmslos engagierte Arbeit und die kooperative Haltung der Studienkommissionen und Gesamt-Studienkommissionen an den künstlerischen Hochschulen, die eine Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ohne wesentliche Verzögerungen bisher ermöglicht haben, beweisen die Richtigkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung.

IV.

Eine der wesentlichen Neuerungen des KHStG ist die Verleihung des akademischen Grades "Magister der Künste" ("Magister artium") an die Absolventen der in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen. Da die künstlerischen Studien an den Hochschulen und Akademien schon vor dem KHStG ein hohes international anerkanntes Niveau aufgewiesen haben, mußte eine Regelung gefunden werden, die auch den "Altabsolventen" eine Graduierung ermöglicht. Für eine Reihe von Studienrichtungen nach altem Recht, die einer wissenschaftlichen Erweiterung und Vertiefung bedurften, wurde ein

- 7 -

Ergänzungsstudium konzipiert, das aus wissenschaftlichen Wahlfächern besteht und in dessen Verlauf eine schriftliche Prüfungsarbeit verlangt wird (§ 56 Abs. 2 KHStG).

Das Interesse, im Wege des Ergänzungsstudiums die Graduierung zu erlangen, ist groß. An der Wiener Musikhochschule haben bisher 119 ehemalige Absolventen dieses Studium erfolgreich abgeschlossen, an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz waren es bisher 200 und an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg 12 Absolventen. Von den Hochschullehrern wird übereinstimmend auf das durchwegs hohe Niveau der schriftlichen Prüfungsarbeiten verwiesen, die vielfach wertvolle Ansätze für weiterführende Forschungsarbeiten bieten.

V.

Im Zuge der Erarbeitung der Regierungsvorlage über das Kunsthochschul-Studiengesetz wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auch Gespräche mit Vertretern der Konservatorien - insbesondere der Konservatorien der Länder und Gemeinden (Wien, Oberösterreich, Kärnten, Vorarlberg und Innsbruck) geführt. Von den Konservatorien und den Schullehrern dieser Privatschulen wurden vor allem Einwände gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Graduierung der Absolventen der Kunsthochschulen mit der Begründung vorgebracht, die Verleihung eines akademischen Grades durch die künstlerischen Hochschulen werde zu einer Diskriminierung der Absolventen der Konservatorien führen und für diesen Personenkreis auch im Berufsleben nachteilige Folgen haben. Es sei auch zu befürchten, daß die Möglichkeit, an einer Musikhochschule einen akademischen Grad zu erwerben, eine Abwanderung der Studierenden der Konservatorien an die Musikhochschulen bewirken werde, und die Konservatorien dadurch in ihrer Existenz bedroht werden könnten.

Der Gesetzgeber ist in der Frage der Graduierung der Regierungsvorlage gefolgt, da das Recht auf Verleihung akademischer Grade zu den wesentlichen Befugnissen einer Hochschule zählt und die hohen Bildungsziele der künstlerischen Hochschulen eine Graduierung ihrer Absolventen rechtfertigen.

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes wurde eine Lösung des Problems der Durchlässigkeit der Studien an Konservatorien und

Musikhochschulen erarbeitet. Die Regierungsvorlage wurde durch Einfügung des § 55, der Sonderbestimmungen für Konservatorien enthält, ergänzt. Diese sehen vor, daß Studierende und Absolventen österreichischer Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, die ein Studium als ordentlicher Hörer an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst anstreben, berechtigt sind, eine Übertrittsprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem Hochschulprofessoren und zwei fachzuständige Lehrer eines Konservatoriums anzugehören haben. Der Prüfungssenat hat zu entscheiden, ob der Kandidat zum Hochschulstudium zugelassen wird, in welchem Ausmaß Konservatoriumsstudien angerechnet und welche der am Konservatorium abgelegten Prüfungen für das Hochschulstudium anerkannt werden. Die Regelung verfolgt den Zweck, durch die Mitwirkung von Konservatoriumslehrern im Prüfungssenat die Zusammenarbeit und den Meinungs austausch zwischen Konservatorien und Musikhochschulen zu intensivieren und den Studierenden der Konservatorien den Übertritt an eine Hochschule zu erleichtern.

Da der Studierende bzw. der Absolvent eines Konservatoriums auf Grund des § 55 KHStG zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen, bleibt ihm - falls er von diesem Recht nicht Gebrauch machen will - wie schon bisher die Möglichkeit gewahrt, das Studium an einer Musikhochschule nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu beginnen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann der Aufnahmeprüfungssenat von der Ablegung der Aufnahmeprüfung gemäß § 24 Abs. 4 KHStG ganz oder teilweise Nachsicht gewähren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer Studienverkürzung (§ 18 Abs. 3 KHStG) zu verweisen, die sich für ehemalige Konservatoriumsstudenten besonders anbieten wird.

Ein Erfahrungsbericht über die Vollziehung des § 55 KHStG kann gegenwärtig noch nicht erstattet werden, da die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung das Inkrafttreten der Studienpläne voraussetzt. Aus den Ausführungen unter Punkt II ist zu ersehen, daß die für die Musikstudien erlassenen bzw. noch zu erlassenden Studienpläne (mit Ausnahme des Vokalbereiches) erst mit 1. Oktober 1986 bzw. 1. Oktober 1987 in Kraft treten werden.

Der vorliegende Bericht muß sich daher auf die Beantwortung der Frage beschränken, wie viele Studierende der Konservatorien seit der Verabschiedung des Kunsthochschul-Studiengesetzes eine Fortsetzung ihrer Studien an einer Musikhochschule angestrebt und sich einer Aufnahmeprüfung unterzogen haben und wie viele Bewerber auf Grund einer positiv abgelegten Aufnahmeprüfung ihr Studium an einer Musikhochschule aufgenommen haben. Die nachstehenden Tabellen geben darüber näheren Aufschluß. Für die Datenermitt-

lung waren die Hauptprüfungstermine vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters maßgeblich. Die Studien für das Lehramt an höheren Schulen (Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung) wurden dabei nicht berücksichtigt, da diese Studien nicht im Kunsthochschul-Studiengesetz sondern im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geregelt sind.

Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen der Bewerber mit
Vorstudien an österreichischen Konservatorien mit
Öffentlichkeitsrecht

Studienjahr 1983/84

Hochschule für Musik und darst. Kunst	Studienrichtung/ Gruppe von Studienrichtungen	Zahl der Bewerber	Aufnahmeprüfung bestanden	Aufnahmeprüfung nicht bestanden
Wien	Komposition und Musiktheorie	1	1	-
	Tastensinstrumente	3	-	3
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	8	5	3
	Blas- und Schlaginstrumente	10	8	2
	Instrumental (Gesangs)pädagogik	9	3	6
	Kirchenmusik	1	1	-
	Gesang	9	3	6
	Schauspiel	1	-	1
"Mozarteum" Salzburg	<u>Teilsummen I</u>	42	21	21
	Tastensinstrumente	6	5	1
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	3	3	-
	Blas- und Schlaginstrumente	3	3	-
	Gesang	2	2	-
	<u>Teilsummen II</u>	14	13	1

- 10 -

Hochschule für Musik und darst. Kunst	Studienrichtung/ Gruppe von Studienrichtungen	Zahl der Bewerber	Aufnahmsprüfung bestanden	Aufnahmsprüfung nicht bestanden
Graz	Orchesterdirigieren	1	-	1
	Tasteninstrumente	2	2	-
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	16	6	10
	Blas- und Schlaginstrumente	11	8	3
	Jazz	3	1	2
	Schauspiel	1	1	-
	Gesang	2	2	-
	<u>Teilsummen III</u>	36	20	16
<u>Gesamtsummen (I-III)</u>	92	54	38	

- 11 -

Studienjahr 1984/85

Hochschule für Musik und darst. Kunst	Studienrichtung/ Gruppe von Studienrichtungen	Zahl der Bewerber	Aufnahmsprüfung bestanden	Aufnahmsprüfung nicht bestanden
Wien	Komposition und Musiktheorie	4	2	2
	Orchesterdirigieren	2	-	2
	Tasteninstrumente	2	-	2
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	5	2	3
	Blas- und Schlaginstrumente	13	9	4
	Kirchenmusik	2	2	-
	Gesang	9	4	5
	Opernregie	1	1	-
"Mozarteum" Salzburg	<u>Teilsummen I</u>	38	20	18
	Tasteninstrumente	5	2	3
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	3	2	1
	Blas- und Schlaginstrumente	2	2	-
Graz	<u>Teilsummen II</u>	10	6	4
	Orchesterdirigieren	1	1	-
	Tasteninstrumente	6	5	1
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	14	7	7
	Blas- und Schlaginstrumente	26	16	10
	Jazz	4	1	3
	Kirchenmusik	1	1	-
	Gesang	3	1	2
	Schauspiel/Regie	1	-	1
	<u>Teilsummen III</u>	56	32	24
<u>Gesamtsummen (I-III)</u>	104	58	46	

- 12 -

Studienjahr 1985/86

Hochschule für Musik und darst. Kunst	Studienrichtung/ Gruppe von Studienrichtungen	Zahl der Bewerber	Aufnahmsprüfung bestanden	Aufnahmsprüfung nicht bestanden
Wien	Komposition und Musiktheorie	7	3	4
	Tastensinstrumente	7	-	7
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	6	3	3
	Blas- und Schlaginstrumente	15	7	8
	Gesang	10	2	8
	<u>Teilsummen I</u>	45	15	30
"Mozarteum" Salzburg	Tastensinstrumente	1	1	-
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	5	4	1
	Blas- und Schlaginstrumente	4	4	-
	Gesang	3	3	-
	<u>Teilsummen II</u>	13	12	1
Graz	Chordirigieren	1	1	-
	Tastensinstrumente	4	4	-
	Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente	16	12	4
	Blas- und Schlaginstrumente	31	18	13
	Jazz	6	3	3
	Kirchenmusik	3	3	-
	Gesang	5	1	4
		<u>Teilsummen III</u>	66	42
	<u>Gesamtsummen (I-III)</u>	124	69	55

Gemessen an der Gesamtzahl der Kandidaten, die in den Studienjahren 1983/84, 1984/85 und 1985/86 zu den Aufnahmeprüfungen angetreten sind, ist die Zahl der Bewerber mit Vorstudien an Konservatorien gering. Der Anteil dieser Kandidaten liegt an den Musikhochschulen in Wien und Salzburg zwischen ein und zwei Prozent der Gesamtzahlen der Aufnahmsbewerber. Lediglich an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz ist der Anteil höher (durchschnittlich 7,5 %). Dies ist darauf zurückzuführen, daß das Konservatorium des Landes Steiermark im Gegensatz zu anderen Konservatorien die Vorbereitung auf das Hochschulstudium als ein wesentliches Ausbildungsziel anstrebt.

Die in den Tabellen enthaltenen Daten über die Zahl der Bewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, waren zu ermitteln, weil nur daraus das Ausmaß der Übertritte von einem Konservatorium an eine Musikhochschule ersehen werden kann. Rückschlüsse auf ein allgemeines Ausbildungsniveau der Konservatorien lassen sich daraus nicht zwingend ziehen, da der Aufbau der Studien an den Konservatorien unterschiedlich geregelt ist und überdies die Konservatorien, zu denen nicht nur die Konservatorien der Länder und Städte, sondern auch Konservatorien mit privaten Schulerhaltern zählen, verschiedenartige Ausbildungsziele verfolgen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen die von den Konservatorien geäußerten Befürchtungen, das KHStG werde eine Abwanderung ihrer Studierenden an die Musikhochschulen bewirken, nicht begründet erscheinen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß mit dem Wirksamwerden der oben erwähnten Sonderbestimmungen des § 55 KHStG eine für die Konservatorien nachteilige Entwicklung einsetzen wird. Nach den bisherigen Äußerungen der Direktoren der Konservatorien wird die Übertrittsprüfung in der Praxis keine große Bedeutung gewinnen.

VI.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des KHStG wurde vom Nationalrat am 2. März 1983 eine weitere EntschlieÙung beschlossen, womit die Bundesregierung ersucht wurde, Gespräche mit den Ländern darüber aufzunehmen, welchen Inhalt ein die Stellung und die Aufgaben der Konservatorien regelndes Gesetz (Konservatoriengesetz) haben soll und hierbei auch zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG eine bundesweite Koordination der Ausbildung in den Konservatorien herbeizuführen.

Von den Kulturreferenten der betroffenen Länder war schon vor dem Inkrafttreten des KHStG die Forderung nach einer bundesgesetzlichen Regelung der Organisation und des Studienwesens der Konservatorien erhoben worden, um für diese Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, eine solche zu schaffen, ohne daß der Bund tatsächlich ein Konservatorium errichten sollte. Diese Forderung nach einem "Bundes-Konservatoriengesetz" wurde jedoch in den Folgejahren nicht mehr weiterverfolgt. Der Erarbeitung eines in den wesentlichen Grundzügen einheitlichen und gemeinsamen Organisationsstatutes für die Landeskonservatorien von Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg sowie der Konservatorien der Stadt Wien und der Stadt Innsbruck auf der Basis des geltenden Privatschulgesetzes wird nunmehr der Vorzug gegenüber einer bundesgesetzlichen Regelung gegeben. Die erwähnten Konservatorien und deren Schulerhalter haben bereits wesentliche Vorarbeiten für dieses Statut geleistet und Gespräche mit dem zuständigen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport aufgenommen. Mit einer Einreichung des Statutes einschließlich einer Studien- und Prüfungsordnung beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist in nächster Zeit zu rechnen. Den Intentionen der erwähnten Entschließung wird somit zumindest für den Bereich der angeführten Konservatorien entsprochen werden können.

In einem engen Zusammenhang mit der von den erwähnten Konservatorien angestrebten Neuordnung und Vereinheitlichung ihrer statutarischen Organisations- und Studienbestimmungen sind die Forderungen der Konservatorien nach einer Einbeziehung ihrer Studierenden in den Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes 1983 sowie nach der Schaffung von gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen für die Absolventen der Konservatorien zu sehen. Die Konferenz der Landeskulturreferenten hat sich im Mai 1986 mit diesen Fragen befaßt und beschlossen, nach Genehmigung des mehrfach erwähnten Statutes an den Bund das Ersuchen zu richten, eine Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983 zur Erreichung des angestrebten Zieles in die Wege zu leiten. Bezüglich der Berufs- bzw. Standesbezeichnung für Absolventen von Konservatorien nehmen die Länder eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeit in Aussicht, durch übereinstimmende landesgesetzliche Regelungen eine einheitliche Bezeichnung zu schaffen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Bemühungen sowohl der Musikhochschulen als auch der Konservatorien um eine konstruktive Zusammenarbeit, die insbesondere bei den gemeinsamen Beratungen über die Neugestaltung der

- 15 -

Ausbildung von Musiklehrern beispielhaft zum Ausdruck kamen, erfolgreich waren.

Die durch das Kunsthochschul-Studiengesetz zunächst belasteten Beziehungen zwischen diesen künstlerischen Bildungsstätten haben eine Normalisierung erfahren, die für die Zukunft eine fruchtbare Kooperation bei der Lösung gemeinsamer Probleme erwarten läßt.